

Satzung der Stadt Bargteheide für einen Kinder- und Jugendbeirat gem. § 47 d der Gemeindeordnung

Aufgrund der §§ 4 i.V. m. §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide vom 29.08.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Bargteheide wird ein Kinder- und Jugendbeirat gemäß § 47 d der Gemeindeordnung (GO) errichtet. Der Beirat ist beratend tätig und hat Antrags- und Rederecht vor der Stadtvertretung und in allen Ausschüssen. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufgabe des Beirates ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Bargteheide nach § 47 f GO. Der Beirat vertritt die besonderen Interessen und Anliegen der Bargteheider Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben in Form von weiteren sinnvollen Beteiligungsprojekten bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Stadtvertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.
- (4) Die rechtliche Stellung des Kinder- und Jugendbeirates ergibt sich aus § 47 e der Gemeindeordnung.
- (5) Die Stadtvertretung, die Ausschüsse und die/der Bürgermeister/in unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Stadt bezieht den Beirat in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, in ihre Entscheidungsfindung ein.
- (6) Die Stadt Bargteheide stellt dem Kinder- und Jugendbeirat für seine Arbeit Räumlichkeiten und für die Erfüllung seiner Aufgaben Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Verwaltung unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat bei Bedarf bei Verwaltungsaufgaben.

§2

Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates, Anforderungen an die Mitglieder

Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Ein Kinder- und Jugendbeirat kommt zustande, wenn mindestens 5 Mitglieder

gewählt worden sind. Die Mitglieder sind Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 21 Jahren, die ihren Lebensmittelpunkt in Bargteheide haben. Unter dem Begriff „Lebensmittelpunkt“ sind z.B. der Schulbesuch, Ausbildungsstätte, Freiwilligendienst sowie Aktivitäten in Bargteheider Vereinen zu verstehen.

§ 3

Wahl des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von den in der Stadt Bargteheide wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmenzahlen entscheidet das Los, das der/die Bürgermeister/in zieht. Die nächst folgenden Kandidatinnen und Kandidaten bilden eine Nachrückerliste, die max. 5 Personen umfasst. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.
- (2) Die Wahlleitung obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder einer von ihr/ihm bestimmten Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung. Die Wahlleitung entscheidet in offenen Verfahrensfragen und bestimmt den Wahlausschuss.
- (3) Der/die Bürgermeister/in macht die Beiratswahl durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der Medien bekannt.
- (4) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Die freie Stelle wird durch Nachrücken ersetzt.
- (5) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am letzten Wahltag zwischen 8 und 21 Jahren sind und seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Bargteheide mit Wohnsitz gemeldet sind oder ihren Lebensmittelpunkt in Bargteheide haben.
- (6) Wählbar sind diejenigen, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen und die sich spätestens sechs Wochen vor dem letzten Wahltag schriftlich beworben haben oder von einem anderen Wahlberechtigten schriftlich vorgeschlagen worden sind. Die Bewerber/innen müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung in schriftlicher Form der Wahlleitung vorlegen.
- (7) Die Wahltage und die Zeiten, in denen gewählt werden kann, werden von der Wahlleitung festgelegt. An den Wahltagen können alle Wahlberechtigten an den bekannt gegebenen Wahlorten und Wahlzeiten schriftlich wählen.

Wahlberechtigte, die am Wahltag durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert sind, können bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einen Antrag auf Briefwahl stellen. Die ausgefüllten Stimmzettel müssen dem Wahlausschuss am letzten Wahltag bis spätestens 16.00 Uhr wieder vorliegen.

(8) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Auf diesen werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen aufgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, die durch Ankreuzen des Stimmzettels abgegeben werden. Die Stimmen müssen auf verschiedene Kandidaten/innen abgegeben werden.

(9) Ungültig sind Stimmzettel, die

- nicht rechtzeitig eingegangen sind,
- auf denen mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zulässig angekreuzt sind,
- die nicht amtlich hergestellt wurden,
- eine Kennzeichnung, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
- den Willen der/des Wahlberechtigten nicht klar erkennen lassen.

(10) Die Auszählung der Stimmen erfolgt im Anschluss an die Wahlhandlung des letzten Wahltages öffentlich durch die Wahlleitung.

§ 4

Wahlvorschlagsrecht

(1) Die Wahlleitung fordert spätestens 70 Tage vor dem 1. Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge müssen der Wahlleitung bis zum 50. Tag vor dem letzten Wahltag schriftlich vorliegen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname der/des Vorgeschlagenen
- Anschrift
- Geburtsdatum.

Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung des/der Bewerber/in eingereicht werden, dass diese/r mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung einverstanden ist. Ferner ist die nach § 3 Abs. 6 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.

(3) Wahlvorschläge sind von der Wahlleitung zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag örtlich bekannt, stellt diese ins Internet ein und unterrichtet die örtliche Presse.

§ 5

Vorsitz des Kinder- und Jugendbeirates, Geschäftsordnung

- (1) Der neu gewählte Kinder- und Jugendbeirat tritt spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird von dem/der Bürgermeister/in eingeladen. Diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden. Danach tritt der Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Das Verfahren des Beirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Stadtvertretung geltenden Vorschriften der Stadt Bargteheide, sofern die Kinder- und Jugendvertretung sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.

§6

Unterrichtung des Kinder- und Jugendbeirates

Dem Beirat werden Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Stadtvertretung und deren Ausschüssen zur Verfügung gestellt. Über alle wichtigen Planungen und Maßnahmen, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, unterrichtet der/die Bürgermeister/in den Kinder- und Jugendbeirat frühzeitig in geeigneter Form.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bargteheide, den 16. September 2019

Birte Kruse-Gobrecht
Bürgermeisterin